



Satzung

## Deutsches Budo Kollegium e.V.

### Präambel

Der Budo Sport umfasst bzw. beinhaltet zahlreiche Waffenlose asiatische Kampfkünste, besonders bekannt ist der Weg der leeren Hand auch Karate-Do genannt, in seiner Tradition und heutigen Ausübung basiert auf den Grundwerten von Sportlichkeit, Ehre, Toleranz, Fair-Play, Leistung und Achtung vor dem Gegner.

Unter Ausschluss jeglicher politischer, parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher, nationaler und rassistischer Gesichtspunkte fördert der Budo Sport, Karatesport die erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte durch Aus- und Fortbildung, als Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport (Wettkampfsport) für Menschen jeden Alters, Geschlechts, Nationalität, religiöser Gesinnung und allgemeiner Ausrichtung.

Das Deutsche Budo Kollegium erkennt diese Prinzipien an und tritt für eine freundschaftliche Integration aller gesellschaftlicher Schichten in den Budo Sport, Karatesport ein und hat das Ziel, den Budo,- Karate-Sport in Deutschland zu fördern und mit zu entwickeln.

Das Deutsche Budo Kollegium gibt es bereits als Interessen Gemeinschaft (IG). Mit dieser Satzung wird die Form eine offizielle Struktur erhalten und das Deutsche Budo Kollegium ins Vereinsregister eingetragen. Bisher besteht das Deutsche Budo Kollegium aus Interessenvertreter und Mitglieder, jedoch ohne Gelder für etwas erhalten zu haben, ein Konto oder Budget zu verwalten. Somit ist die hiermit bezweckte Eintragung ins Vereinsregister quasi eine Neugründung, bei der jedoch alle bisherigen Mitglieder und Prüfungen resp. Lizenzen übernommen werden. Bestehende Ordnungen wie bspw. die Prüfungsordnung werden mit Annahme der hiesigen Satzung weiterhin übernommen, so die Mitgliederversammlung keine Änderungen beschließt.

## Seitenverzeichnis

<b>§ 1 Name und Sitz</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 2 Zweck des Verbands</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbands</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 5 Verlust der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§ 7 Ordnungen</b>	<b>Seite 8</b>
<b>§ 8 Organe des Deutschen Budo Kollegiums</b>	<b>Seite 8</b>
<b>§ 9 Mitgliederversammlung und Stimmrecht</b>	<b>Seite 9-10</b>
<b>§ 10 Vorstand</b>	<b>Seite 11</b>
<b>§ 11 Kassenprüfer</b>	<b>Seite 12</b>
<b>§ 12 Auflösung des Verbandes und Vereinsvermögen</b>	<b>Seite 12</b>
<b>§ 13 Haftung</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 14 Inkrafttreten der Satzung</b>	<b>Seite 13</b>

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Budo Kollegium e.V.“, Verband für Budo-Sport, abgekürzt „DBK“ (in der Satzung auch „Verband“ genannt) im Vereinsregister eingetragene Verein ist ein deutschlandweiter Verband und versteht sich als Oberstruktur über Vereinen und Budokas,- Karatekas, also Personen, die Budo, Karate, Kampfsport praktizieren.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Beckingen.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Verbands**

- (1) Zweck des Verbandes DBK ist, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit die erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte in Aus- und Fortbildung, als Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport (Wettkampfsport) zu fördern.
- (2) Der Verband erfüllt diesen Zweck u. a. durch
  - a) die Schaffung eines Rahmens für den Sport- und Trainingsbetrieb,
  - b) die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre,
  - c) die Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Wettkämpfen,
  - d) Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit,
  - e) die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sozial- und Rechtsvertretungen in Einzelfällen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbands**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ausnahmen sind Vergütungen in den steuerrechtlichen und vor allem die Gemeinnützigkeit beachtenden Grenzen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden auf Nachweis in angemessenem Umfang ersetzt, § 670 BGB (Ersatz von Aufwendungen) bleibt unberührt. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Festlegung der Aufwandsentschädigung obliegt der Mitgliederversammlung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sind zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und durch eine schriftliche Beitrittserklärung auf einem offiziellen Formular des Verbandes zu beantragen.
- (2) Mitglied des Verbandes können Vereine und natürliche Personen werden.
- (3) Personen, die vorbestraft sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen oder einer radikalen oder politisch extremen Organisation oder Gruppe angehören, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Aufnahmeantrag zu unterzeichnen. Gleiches gilt auch für Vereine und deren vertretungsbefugte Personen.
- (4) Förderer des Verbandes in Form einer natürlichen oder juristischen Person können auf Grund schriftlichen Antrags aufgenommen werden; sie unterstützen die Verbandstätigkeit durch finanzielle Zuwendungen oder andere Formen der Unterstützung.
- (5) Über den schriftlichen Antrag entscheidet endgültig der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch dessen schriftliche Bestätigung. Im Falle einer Ablehnung sofern der Antragsteller dies in Textform einfordert, kann die Angelegenheit nach Ermessen des Vorstands der Mitgliederversammlung zur Letztentscheidung vorgelegt werden; ein Anspruch hierauf besteht seitens des Antragstellers nicht.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben oder die durch den Verband besonders geehrt werden sollen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (7) Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dessen Ansehen und die Zwecke gefährdet, werden können.
- (8) Jede Änderung der Stammdaten des Mitglieds (z.B. Anschrift, Bankverbindung usw.) ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Der Verband verpflichtet sich bei der Erfassung und Dokumentation der Mitgliederdaten die jeweils gültigen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten.

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Geschäftsadresse des Verbandes, die jedoch nur zum Schluss eines Quartals zulässig ist;
- c) durch Ausschluss aus dem Verband.

(2) Ein Mitglied kann aus folgenden wichtigen Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- a. wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandes. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich Taten, die das Ansehen des Budo Sport schädigen oder durch Einsatz von Kampfkunst außerhalb sportlichen Rahmens, wenn Halbsatz 1 erfüllt ist;
- b. wegen des groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen;
- c. wegen fortgesetzter Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, sollten Beiträge erhoben werden;
- d. wenn es unbekannt verzogen ist;
- e. wenn es sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat und deshalb rechtskräftig verurteilt wurde;
- f. bei Bekanntwerden von Tatbeständen im Sinne der Nr. 2 dieses Artikels. In diesem Falle schließt der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung unter Rücknahme der Aufnahmebestätigung aus dem Verband aus.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen, Beitragsrückzahlungen oder sonstigen Zuwendungen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge oder Gebühren erhoben werden. Diese sind in einer gesonderten Beitrags- und Finanzordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung anzunehmen ist.
- (2) Einzelne Mitglieder können bei Vorliegen triftiger Gründe die Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Mitglieder sind an diese Satzung und sonstige Ordnungen des DBK gebunden
- (4) Alle ihnen vom Vorstand übertragenen Arbeiten führen die Mitglieder selbstständig und in eigener Verantwortung durch, jedoch genießen sie, nach Maßgabe dieser, bei Schwierigkeiten, die sich aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, den Schutz des DBK; soweit ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.
- (5) Das DBK haftet gegenüber den von ihm beauftragten Mitgliedern nur bei Vorsatz und oder grober Fahrlässigkeit. Der DBK stellt Mitgliedern nur insoweit von Ansprüchen von Dritter frei, als dem Mitglied nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und der Haftungsgrund bei der Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Das DBK haftet den Mitgliedern für Unfälle und deren Folgen darüber hinaus nur, wenn das DBK entsprechende Versicherungen abgeschlossen hat und dieses eintrittspflichtig sind. Dies gilt auch für Sachschäden und dem Verlust persönlicher Gegenstände.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und sich im Rahmen der Ausübung ihrer Mitgliedschaft seiner Einrichtung zu bedienen.
- (7) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Verbands teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebung und seines Vermögens verhindern. Ferner sind sie verpflichtet, sich für die Förderung der des DBK einzusetzen. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Organen des DBK verpflichtet.
- (8) Im Interesse der Darstellung der Verbandszwecke und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit erklärt jedes Mitglied (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter) seine Zustimmung zur Veröffentlichung folgender personenbezogener Daten und von Bildern in DBK-Publikationen/Internetpräsenz: Vorname, Name, Alter und Foto. Diese Zustimmung kann jederzeit von dem jeweiligen Mitglied (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter) gegenüber dem Vorstand mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

## **§ 7 Ordnungen**

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ordnungen vorschlagen, welche von der Mitgliederversammlung anzunehmen oder zu ändern sind und welche dann für alle Mitglieder verbindlich wirken.
- (2) Diese Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

## **§ 8 Organe des Deutschen Budo Kollegiums**

Die Organe des Deutschen Budo Kollegiums sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Gesamtvorstand
5. die Kassenprüfer
6. der Schlichtungsausschuss



## **§ 9 Mitgliederversammlung und Stimmrecht**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Zudem ist die Einladung auf der offiziellen Verbandswebsite zu veröffentlichen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung von Haushaltsgrundsätzen für die kommende Amtszeit des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer auf Antrag,
  - c) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
  - d) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse,
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  - f) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer,
  - g) Beschlussfassung über Anträge,
  - h) Entlastung und Neu- oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern unter den in Nr. (4) festgelegten Bestimmungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, den Ehrenpräsidenten, den Fachbeauftragten und dem Gesamtvorstand. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere und soweit diese Satzung, die zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder die Mitgliederversammlung selbst nicht Aufgaben an beauftragte Dritte überträgt oder ergänzend der Mitgliederversammlung zuweist:
  - a) die Bestimmung über grundlegende sportliche Fragen des DBK betreffend,
  - b) die Entgegennahme der Jahresberichte,
  - c) die Entlastung des Gesamtvorstands,
  - d) Wahlen, Abberufungen,

- e) Beschlussfassung über die Satzung und Änderung der Satzung,
  - f) der Erlass von Ordnungen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
  - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages,
  - h) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten,
  - a) die Auflösung oder Umwandlung des Verbands.
  - b) Im Falle der Auflösung die Entscheidung an welchen Budo-Verband die Weitergabe des Verbandsvermögens erfolgt.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugehen, frühestens jedoch eine Woche nach der ordentlichen Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Stimmberechtigt sind für jeden Mitgliedsverein (juristisches Mitglied) jeweils maximal zwei zuvor schriftlich anzumeldende Mitglieder. Persönliche Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, jedoch nur als Gäste und ohne Stimmrecht – sie werden durch ihren Verein vertreten. Persönliche Mitglieder = natürliche Personen.
- (8) Die vom DBK unmittelbar aufgenommenen fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden dem Verein (Verband) zugerechnet, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder Sitz haben.
- (9) Jeder Mitgliedsverein hat pro angefangene 15 im Deutschen Budo Kollegium als persönliches Mitglied gemeldete Mitglieder eine Stimme, die gemeinsam oder einzeln von den in (7) genannten Vertretern wahrgenommen werden.
- (10) Eine Änderung der Satzung oder des Verbandszwecks bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (11) Alle anderen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (12) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und Präsidenten / Präsidentin zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus
  - a. Präsident / Präsidentin
  - b. Vize-Präsident / Vize-Präsidentin
  - c. Vorstand für Finanzen
  - d. Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
  - e. Vorstand für das Sportwesen
  - f. Beisitzer, z.B. Stilrichtungsreferenten / Stilrichtungsreferentinnen, Prüfungswesen, Kampfrichterwesen, Jugendarbeit
  
- (2) Der sogenannte Vorstand im Sinne §26 BGB sind die in (a) bis (c) genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsbefugt.  
Vereinsintern gilt:  
Nur bei Verhinderung oder Beantragung vertreten Vizepräsident und Finanzvorstand gemeinsam.
  
- (3) Die Positionen (a) bis (e) sind jeweils mit einer Person zu besetzen. Es können mehrere Beisitzer (f) gewählt werden.
  
- (4) Die anderen Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsbefugt für den Verband im Ganzen, sondern nur in ihren Tätigkeitsbereichen und in den durch Vorstands- oder Mitgliederbeschlüsse definierten Gestaltungsspielräumen.
  
- (5) In Vorstandssitzungen hat jedes Vorstandsmitglied gleiches Stimmrecht.
  
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
  
- (7) Der Vorstand kann weitere Personen als Referenten hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen. Der Vorstand kann diese Referenten – soweit es sachdienlich erscheint – mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.
  
- (8) Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Deutschen Budo Kollegiums sein.
  
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Kasse gemeinsam zu prüfen. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

## **§ 12 Auflösung des Verbandes und Vereinsvermögen**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in § 9 (9) festgeschriebenen Stimmenmehrheit.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:  
an den           Lebenshilfe Landesverband Saarland e.V.  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Haftung**

- 1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verband daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Verbandes Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund, Ansprüche gestellt werden können.
- 2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Schaden geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verband Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Aufgaben von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- 5) Bringt ein Mitglied des Deutschen Budo Kollegiums dem Verband vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Vermögens- oder Sachschaden bei, so kann der Vorstand es regresspflichtig machen.
- 6) Weder der Verband selbst noch die Mitglieder des Vorstands noch die vom Verband beauftragten Trainer/Übungsleiter/Funktionsträger haften den Mitgliedern für Schäden, die diese auf Veranstaltungen durch Unfälle oder durch Verluste oder Beschädigungen mitgebrachter Gegenstände erleiden.
- 7) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Mitglieder entstehen.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**